



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Abschnitt II: Einfuhrschutz.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

## II.

# Einfuhrschutz

Die Reichserhebung wird durch die vorerwähnte Verfügung der kgl. Regierung in Baden im deutschen Reichswasser-Bestimmungen von über die Vorbestimmungen der Einführung ausländischer Bildwerke (Fines) zu erklären. Der Reichsanwalt des Innern erklärt mit Zustimmung des Reichstags und des Reichsausschusses der Reichsregierung die hierunter bestimmten Bestimmungen die nach der Verfügung ergiebt und die zur Bestimmung der entsprechenden Kosten zu erhebenden Gebühren festzusetzen sollen. Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 12. April 1900 bleiben unberührt.

Wer den nach § 1 des Reichsgesetzes vom 12. April 1900 zur Einfuhr zuwerbsmässig wird zum Gegenstand und mit Geldstrafe oder mit einer Geldstrafe bestraft werden, haben die Strafe kann auf Erhaltung der Bildwerke, die unter der Leitung der nach § 1 des Reichsgesetzes vom 12. April 1900 zur Einfuhr oder vorerwähnt werden erkannt werden ohne Rücksicht auf die dem Staat gebührt oder nicht.

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1901 außer Kraft. Berlin, den 12. Juli 1900.

Der Reichspräsident, von Hindenburg.  
Der Reichskanzler, von Bülow.  
Der Reichsminister des Innern, Wittke.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung ausländischer Bildwerke vom 21. Juli 1900 (RGBl. S. 232).

## Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

Vom 15. Juli 1930 [vgl. lfd. Nr. 59].

(RGBl. I S. 215.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### § 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Wahrung der kulturellen Interessen im deutschen Lichtspielwesen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Vorführung ausländischer Bildstreifen (Filme) zu erlassen. Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und des Bildungsausschusses des Reichstags die hierzu erforderlichen Vorschriften, die auch das Verfahren regeln und die zur Bestreitung der entstehenden Kosten zu erhebenden Gebühren festsetzen sollen.

Die Vorschriften des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 bleiben unberührt.

### § 2.

Wer den nach § 1 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Bildstreifen, die unter Verletzung der nach § 1 erlassenen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder vorgeführt werden, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

### § 3.

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1931 außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Der Reichspräsident. von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern. Wirth.

\*

## Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen\*).

Vom 21. Juli 1930.

(RMBl. S. 473.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27]

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 25. Juli 1930, Nr. 171.

wird nach Zustimmung des Reichsrates und des Bildungsausschusses des Reichstags hiermit verordnet:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für ausländische Filme anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

### § 2.

Ausländische Bildstreifen sind solche,

1. die nicht von einem deutschen Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft hergestellt sind, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland errichtet ist  
oder
2. bei denen die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es nicht erfordert — auch die Außenaufnahmen nicht in Deutschland hergestellt sind  
oder
3. deren Manuskript, bei Tonfilmen auch deren Musik, nicht von einem Inländer verfaßt sind  
oder
4. deren Regisseur kein Inländer ist  
oder
5. bei denen nicht die Mehrzahl der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsarten Inländer sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen literarischen Werkes gilt als Manuskript im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 das Drehbuch.

Inländern im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 werden solche in Deutschland ansässige Personen gleichgestellt, die deutscher Zunge sind.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall einen nach den Bestimmungen des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 als ausländisch geltenden Bildstreifen einem inländischen gleichstellen.

### § 3.

Spielfilme sind Bildstreifen, die eine durchlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen der Bildstreifen hergestellt ist.

Lehr- und Kulturfilme sind solche, die volksbildend oder belehrend sind, jedoch weder die Eigenschaft eines Spielfilms haben noch Tagesereignisse zum Zwecke der Berichterstattung darstellen.

Tonfilme sind diejenigen Bildstreifen gemäß Abs. 1 und 2, bei denen ganz oder teilweise die mit den Bildvorgängen verbundenen Geräusche, Sprache, Gesänge oder die dazugehörige Begleitmusik gleichzeitig (synchron) mit dem Bilde durch mechanische Vorrichtungen zu Gehör gebracht werden. Die Wiedergabe der Geräusche, Sprache, Gesänge oder Musik mittels Platten, die nicht ausschließlich zur Verwendung bei der Vorführung des Bildstreifens angefertigt werden, begründet nicht die Tonfilmmeinschaft.

### § 4.

Vor Abschluß von Verträgen, durch die Rechte auf Vorführung ausländischer Bildstreifen an andere, die die Bildstreifen selbst vor-

führen oder im eigenen Namen vorführen lassen, übertragen werden (Filmverleih), muß der Bildstreifen einmal öffentlich oder vor Interessenten in Deutschland vorgeführt worden sein.

#### § 5.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 12 sind nur die Filmverleiher (§ 4) anmeldeberechtigt. Erleidet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Filmverleiher eine Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit, so erlischt von dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Beschränkung ab das Recht, weitere Bildstreifen anzumelden.

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zu machen und auf Ersuchen die notwendigen Unterlagen beizubringen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen der § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, §§ 10, 11 und 12 ergibt.

#### § 6.

Der Reichsminister des Innern erteilt dem Anmeldeberechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 12 eine Bescheinigung des Inhalts, daß gegen die Vorführung des Bildstreifens nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Bedenken nicht bestehen.

Die Bescheinigung gilt nur zugunsten des Anmeldenden zur Verwendung im eigenen Betriebe mit Ausnahme der nach § 9 erteilten Bescheinigung, die den Anmeldeberechtigten befugt, die Rechte aus der Bescheinigung einmal zu übertragen.

Ein stummer Bildstreifen, für den eine Bescheinigung nach Abs. 1 erteilt ist, bedarf erneuter Anmeldung, wenn er nachträglich die Tonfilmeigenschaft gemäß § 3 Abs. 3 erhält.

### II. Spielfilme.

#### § 7.

Für jedes Spieljahr, beginnend mit dem 1. Juli 1930, wird die gesamte Zahl der für Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen festgesetzt. Von vier Siebenteln dieser Gesamtzahl werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfang erteilt, in dem sie während des letzten Kalenderjahrs erstmalig zensierte deutsche Bildstreifen im Verhältnis zu deren Gesamtzahl erstmalig verliehen haben.

Sollen Bildstreifen nicht für ganz Deutschland, sondern nur bezirksweise vertrieben werden (Bezirksverleih), so werden den anmeldenden Bezirksverleihern Zwischenbescheide entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erteilt. Bei Vorlage von fünf Zwischenbescheiden wird eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe erteilt, daß diese nur zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Bezirksverleih der anmeldeberechtigten Bezirksverleiher berechtigt.

#### § 8.

Der Anmeldeberechtigte ist befugt, an Stelle eines langen Spielfilms fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 200 Metern oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 500 Metern Negativ zur Anmeldung zu bringen.

#### § 9.

Über weitere zwei Siebentel der im § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahl wird wie folgt verfügt:

Haben deutsche Staatsangehörige oder Gesellschaften, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland gegründet sind, das

außerdeutsche Aufführungsrecht von deutschen Spielfilmen, über deren Weltvertrieb sie verfügen, nach dem Ausland verkauft, den Verkaufserlös ganz oder teilweise erhalten und sind diese Bildstreifen im Lande des ausländischen Käufers angemessen zur öffentlichen Vorführung gebracht worden, so erhalten sie die Berechtigung, ausländische Spielfilme über den Rahmen des § 7 hinaus anzumelden. Über diese Anmeldungen werden Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 in dem Umfang erteilt, in dem der Anmeldende während des letzten Produktionsjahrs mit seinem Gesamtauslandserlös am deutschen Gesamtauslandserlös beteiligt ist. Diese Bescheinigungen sind nicht vor dem 1. Januar jedes Jahres zu erteilen.

### III. Lehr- und Kulturfilme.

#### § 10.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Lehr- und Kulturfilmen werden erteilt, wenn der Anmeldeberechtigte nachweist, daß er noch nicht verliehene, neu hergestellte deutsche Lehr- und Kulturfilme von ungefähr doppelter Bildlänge im eigenen Betriebe gleichzeitig verleiht. Werden die Bildstreifen nur zur Vorführung in Schulen und Vereinen oder nur zur Vorführung in öffentlichen Lichtspielhäusern verwertet, so ist dies ausdrücklich in der Titeleinleitung des Bildstreifens anzugeben; für diese Fälle genügt es, wenn das im ersten Satze bestimmte Verhältnis bei einer dieser Verwertungsarten gewahrt bleibt.

Für ausländische tönende Lehr- und Kulturfilme können Bescheinigungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf Grund des gleichzeitigen Verleihs der doppelten Bildlänge tönender deutscher Lehr- und Kulturfilme erteilt werden. Auf Antrag können diese entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 als Spielfilme behandelt werden.

### IV. Wochenschau und Werbefilme.

#### § 11.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse zur Darstellung bringen (Wochenschau, Aktualitäten) oder vorwiegend der Reklame dienen und nur vor bestimmten Personenkreisen vorgeführt werden sollen (Werbefilme), können ohne Beschränkung erteilt werden. In der Titeleinleitung dieser Bildstreifen sind jedoch die vorliegenden Eigenschaften ausdrücklich anzugeben, auch wenn nur Teile der Bildstreifen zur Vorführung gelangen.

### V. Sonderfälle, Straf- und Übergangsbestimmungen.

#### § 12.

Ausländische Bildstreifen von besonderem künstlerischem oder kulturellem Werte oder solche, die wegen ihrer technischen Neuerungen der Entwicklung des deutschen Lichtspielwesens zu dienen geeignet sind, können auch von Personen, die nicht Verleiher sind, für einzelne Vorstellungen angemeldet werden. Die nach § 6 Abs. 1 erteilten Bescheinigungen bleiben bei der Regelung der §§ 7 bis 10 außer Ansatz.

#### § 13.

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht, oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt, oder wer einen Bild-

streifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 10 Abs. 1 Satz 2, §§ 11 und 12 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

#### § 14.

Für das Spieljahr 1930/31 (d. h. vom 1. Juli 1930 bis 30. Juni 1931) wird die Zahl der für Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 210 (zweihundertzehn) festgesetzt. Über ein Siebentel dieser Zahl verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen für die Vorführung von Tonfilmen entstehende Härten auszugleichen.

Von den nach §§ 7 und 9 zu erteilenden Bescheinigungen berechtigt der dritte Teil zur Anmeldung von Tonfilmen, im übrigen zur Anmeldung von stummen Bildstreifen.

Für das Spieljahr 1930/31 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung der Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt.

#### § 15.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 14 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Zahl von 210 (zweihundertzehn) hinaus weitere 20 Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.

Berlin, den 21. Juli 1930.

Der Reichsminister des Innern.

\*

29

### Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931\*).

(RMBl. S. 431.)

Die Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 (Reichsministerialbl. S. 473) [vgl. lfd. Nr. 28] zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27] wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Bildungsausschusses des Reichstages dahin geändert:

#### Artikel I

1. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:  
„Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.“
2. Im § 4 werden die Worte „oder vor Interessenten“ gestrichen.
3. Im § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Filmverleiher“ durch das Wort „Anmeldeberechtigter“ ersetzt.

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 29. Juni 1931 Nr. 148.

4. § 7 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:  
Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme und wieviel Bescheinigungen für stumme Spielfilme zu erteilen sind (Gesamtzahlen). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahlen werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfang erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig geprüfte deutsche lange tönende bzw. lange stumme Bildstreifen im Verhältnis zu deren Gesamtzahl verliehen haben. Einem langen Spielfilm werden fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Länge von je 500 m Negativ gleichgeachtet. Die deutschen Bildstreifen, die von den zuständigen Stellen gemäß § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) anerkannt worden sind, werden hierbei doppelt gerechnet.
5. § 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:  
Bei Bildstreifen bis zu 500 m Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Kulturfilm zur Vorführung kommen (Beiprogrammfilm), kann ohne Rücksicht auf deren Inhalt nach Wahl des Anmeldeberechtigten nach § 7 verfahren werden, indem an Stelle eines langen Spielfilms fünf kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 500 m Negativ angemeldet werden können, oder § 10 mit der Maßgabe angewendet werden, daß bei Tonfilmen auch der Nachweis des Verleihs der einfachen Bildlänge von Beiprogrammfilmen genügt.
6. Im § 9 Abs. 2 Satz 1 werden zwischen die Worte „deutschen Spielfilmen“ die Worte „tönenden bzw. stummen“ und zwischen die Worte „ausländische Spielfilme“ die Worte „tönende bzw. stumme“ eingetügt und in Satz 2 das Wort „Produktionsjahr“ in „Spieljahrs“ abgeändert.
7. Als § 9 a wird folgende Bestimmung eingesetzt:  
Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahlen verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung von tönenden bzw. stummen Bildstreifen entstehende Härten auszugleichen. Sofern der Anmeldeberechtigte die Hälfte der ihm nach § 7 zustehenden Berechtigungen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs nicht ausgenutzt hat, kann hierüber der Reichsminister des Innern gemäß Satz 1 verfügen.
8. Im § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
Die einfache Bildlänge genügt, wenn deutsche tönende Lehr- und Kulturfilme im Sinne des § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) von den zuständigen Stellen anerkannt worden sind.
9. § 14 erhält folgende Fassung:  
Für das Spieljahr 1931/32 (d. h. vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932) wird die Zahl der für tönende Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 105 und die Zahl der für stumme Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 70 festgesetzt.  
Für das Spieljahr 1931/32 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung die Zeit vom 1. Januar 1930 bis 30. Juni 1931 zugrunde gelegt.
10. In § 15 wird die Zahl 210 durch die Zahl 175 ersetzt.



## Artikel II.

Diese Regelung tritt am 1. Juli 1931 in Kraft.

## Artikel III.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Text der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, im Reichsministerialblatt bekanntzumachen [vgl. *lfd. Nr. 30*].

Berlin, den 26. Juni 1931.

Der Reichsminister des Innern.

\*

30

## Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931.

(RMBL. S. 432 ff.)

Auf Grund des Artikel III der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 — RMBL. S. 431 [vgl. *lfd. Nr. 29*] — wird der Text der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 — RMBL. S. 473 — [vgl. *lfd. Nr. 28*] zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 — RGBl. I S. 215 — [vgl. *lfd. Nr. 27*] nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Juni 1931.

Der Reichsminister des Innern

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für ausländische Filme anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsanstalten vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.

#### § 2.

Ausländische Bildstreifen sind solche,

1. die nicht von einem deutschen Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft hergestellt sind, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland errichtet ist  
oder
2. bei denen die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es nicht erfordert — auch die Außenaufnahmen nicht in Deutschland hergestellt sind  
oder
3. deren Manuskript, bei Tonfilmen auch deren Musik, nicht von einem Inländer verfaßt sind  
oder

4. deren Regisseur kein Inländer ist

oder

5. bei denen nicht die Mehrzahl der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsarten Inländer sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen literarischen Werkes gilt als Manuskript im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 das Drehbuch.

Inländern im Sinne des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 werden solche in Deutschland ansässige Personen gleichgestellt, die deutscher Zunge sind.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall einen nach den Bestimmungen des Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 als ausländisch geltenden Bildstreifen einem inländischen gleichstellen.

### § 3.

Spielfilme sind Bildstreifen, die eine durchlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen der Bildstreifen hergestellt ist.

Lehr- und Kulturfilme sind solche, die volksbildend oder belehrend sind, jedoch weder die Eigenschaft eines Spielfilms haben noch Tagesereignisse zum Zwecke der Berichterstattung darstellen.

Tonfilme sind diejenigen Bildstreifen gemäß Abs. 1 und 2, bei denen ganz oder teilweise die mit den Bildvorgängen verbundenen Geräusche, Sprache, Gesänge oder die dazugehörige Begleitmusik gleichzeitig (synchron) mit dem Bilde durch mechanische Vorrichtungen zu Gehör gebracht werden. Die Wiedergabe der Geräusche, Sprache, Gesänge oder Musik mittels Platten, die nicht ausschließlich zur Verwendung bei der Vorführung des Bildstreifens angefertigt werden, begründet nicht die Tonfilmeigenschaft.

### § 4.

Vor Abschluß von Verträgen, durch die Rechte auf Vorführung ausländischer Bildstreifen an andere, die die Bildstreifen selbst vorführen oder im eigenen Namen vorführen lassen, übertragen werden (Filmverleih), muß der Bildstreifen einmal öffentlich in Deutschland vorgeführt worden sein.

### § 5.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 13 sind nur die Filmverleiher (§ 4) anmeldeberechtigt. Erleidet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Anmeldeberechtigter eine Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit, so erlischt von dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Beschränkung ab das Recht, weitere Bildstreifen anzumelden.

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zu machen und auf Ersuchen die notwendigen Unterlagen beizubringen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen der § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, §§ 11, 12 und 13 ergibt.

### § 6.

Der Reichsminister des Innern erteilt dem Anmeldeberechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 13 eine Bescheinigung des Inhalts, daß gegen die Vorführung des Bildstreifens nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Bedenken nicht bestehen.

Die Bescheinigung gilt nur zugunsten des Anmeldenden zur Verwendung im eigenen Betriebe mit Ausnahme der nach § 9 erteilten Bescheinigung, die den Anmeldeberechtigten befugt, die Rechte aus der Bescheinigung einmal zu übertragen.

Ein stummer Bildstreifen, für den eine Bescheinigung nach Abs. 1 erteilt ist, bedarf erneuter Anmeldung, wenn er nachträglich die Tonfilmeigenschaft gemäß § 3 Abs. 3 erhält.

## II. Spielfilme.

### § 7.

Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme und wieviel Bescheinigungen für stumme Spielfilme zu erteilen sind (Gesamtzahlen). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahlen werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfang erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig geprüfte deutsche lange tönende bzw. lange stumme Bildstreifen im Verhältnis zu deren Gesamtzahl verliehen haben. Einem langen Spielfilm werden fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Länge von je 500 m Negativ gleichgeachtet. Die Deutschen Bildstreifen, die von den zuständigen Stellen gemäß § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) anerkannt worden sind, werden hierbei doppelt gerechnet.

Sollen Bildstreifen nicht für ganz Deutschland, sondern nur bezirksweise vertrieben werden (Bezirksverleih), so werden den anmeldenden Bezirksverleihern Zwischenbescheide entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erteilt. Bei Vorlage von fünf Zwischenbescheiden wird eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe erteilt, daß diese nur zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Bezirksverleih der anmeldeberechtigten Bezirksverleiher berechtigt.

### § 8.

Bei Bildstreifen bis zu 500 m Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Kulturfilm zur Vorführung kommen (Beiprogrammfilm), kann ohne Rücksicht auf deren Inhalt nach Wahl des Anmeldeberechtigten nach § 7 verfahren werden, indem an Stelle eines langen Spielfilms fünf kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Bildstreifen bis zu einer Bildlänge von je 500 m Negativ angemeldet werden können, oder § 11 mit der Maßgabe angewendet werden, daß bei Tonfilmen auch der Nachweis des Verleihs der einfachen Bildlänge von Beiprogrammfilmen genügt.

### § 9.

Über weitere zwei Siebentel der im § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahl wird wie folgt verfügt:

Haben deutsche Staatsangehörige oder Gesellschaften, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland gegründet sind, das außerdeutsche Aufführungsrecht von deutschen tönenden bzw. stummen Spielfilmen, über deren Weltvertrieb sie verfügen, nach dem Ausland verkauft, den Verkaufserlös ganz oder teilweise erhalten und sind diese Bildstreifen im Lande des ausländischen Käufers angemessen zur öffentlichen Vorführung gebracht worden, so erhalten sie die Berechtigung, ausländische tönende bzw. stumme Spielfilme über den Rahmen des § 7 hinaus anzumelden. Über diese Anmeldungen werden Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 in dem Umfang erteilt, in dem der Anmeldende während des letzten Spieljahrs mit seinem Gesamtauslandserlös am deutschen Gesamtauslandserlös beteiligt ist. Diese Bescheinigungen sind nicht vor dem 1. Januar jedes Jahres zu erteilen.

#### § 10.

Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Gesamtzahlen verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung von tönenden bzw. stummen Bildstreifen entstehende Härten auszugleichen. Sofern der Anmeldeberechtigte die Hälfte der ihm nach § 7 zustehenden Berechtigungen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs nicht ausgenutzt hat, kann hierüber der Reichsminister des Innern gemäß Satz 1 verfügen.

### III. Lehr- und Kulturfilme.

#### § 11.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Lehr- und Kulturfilmen werden erteilt, wenn der Anmeldeberechtigte nachweist, daß er noch nicht verliehene, neu hergestellte deutsche Lehr- und Kulturfilme von ungefähr doppelter Bildlänge im eigenen Betriebe gleichzeitig verleiht. Werden die Bildstreifen nur zur Vorführung in Schulen und Vereinen oder nur zur Vorführung in öffentlichen Lichtspielhäusern verwertet, so ist dies ausdrücklich in der Titeleinleitung des Bildstreifens anzugeben; für diese Fälle genügt es, wenn das im ersten Satze bestimmte Verhältnis bei einer dieser Verwertungsarten gewahrt bleibt.

Für ausländische tönende Lehr- und Kulturfilme können Bescheinigungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf Grund des gleichzeitigen Verleihs der doppelten Bildlänge tönender deutscher Lehr- und Kulturfilme erteilt werden. Die einfache Bildlänge genügt, wenn deutsche tönende Lehr- und Kulturfilme im Sinne des § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) von den zuständigen Stellen anerkannt worden sind. Auf Antrag können diese entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 als Spielfilme behandelt werden.

### IV. Wochenschau und Werbefilme.

#### § 12.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse zur Darstellung bringen (Wochenschau, Aktualitäten) oder vorwiegend der Reklame dienen und nur vor bestimmten Personenkreisen vorgeführt werden sollen (Werbefilme), können ohne Beschränkung erteilt werden. In der Titeleinleitung dieser Bildstreifen sind jedoch die vorliegenden Eigenschaften ausdrücklich anzugeben, auch wenn nur Teile der Bildstreifen zur Vorführung gelangen.

### V. Sonderfälle, Straf- und Übergangsbestimmungen.

#### § 13.

Ausländische Bildstreifen von besonderem künstlerischem oder kulturellem Werte oder solche, die wegen ihrer technischen Neuerungen der Entwicklung des deutschen Lichtspielwesens zu dienen geeignet sind, können auch von Personen, die nicht Verleiher sind, für einzelne Vorstellungen angemeldet werden. Die nach § 6 Abs. 1 erteilten Bescheinigungen bleiben bei der Regelung der §§ 7 bis 11 außer Ansatz.

#### § 14.

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht, oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt, oder wer einen Bildstreifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 12 und 13 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

#### § 15.

Für das Spieljahr 1931/32 (d. h. vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932) wird die Zahl der für tönende Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 105 (hundertfünf) und die Zahl der für stumme Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 70 (siebzig) festgesetzt.

Für das Spieljahr 1931/32 wird der im § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 getroffenen Regelung die Zeit vom 1. Januar 1930 bis 30. Juni 1931 zugrunde gelegt.

#### § 16.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 15 Abs. 1 festgesetzte Zahl von 175 (hundertfünfundsiebzig) hinaus weitere 20 (zwanzig) Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.

\*

### 31 **Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen. Vom 29. November 1931\*).**

(RGBl. I S. 689.)

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27] wird bis zum 30. Juni 1932 verlängert.

Berlin, den 29. November 1931.

Der Reichspräsident von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Groener,

Reichswehrminister.

\*

### 32 **Amtliche Auslegung des § 4 der Verordnung vom 26. 6. 1931 [vgl. lfd. Nr. 30]. (Aus einem Antwortschreiben des RMdI.)**

Nach dem Sinne des § 4 der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 sollen Verleihver-

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 280 vom 1. Dezember 1931.

träge über ausländische Bildstreifen erst dann bindend abgeschlossen werden dürfen, nachdem der Bildstreifen in Deutschland öffentlich vorgeführt worden ist. Eine vor dem genannten Zeitpunkt getroffene Regelung über den Verleih ausländischer Bildstreifen ist mit dem Sinn des § 4 nur dann vereinbar, wenn zugunsten des Theaterbesitzers sichergestellt ist, daß er von der ersten öffentlichen Vorführung des ausländischen Bildstreifens durch die Presse oder durch sonstige allgemeine Veröffentlichungsmittel rechtzeitig Kenntnis erlangt oder unmittelbar durch den Verleiher in Kenntnis gesetzt wird und ihm eine angemessene Frist gewährt wird, innerhalb der er ohne jeden Rechtsnachteil die Abnahme und Vorführung des ausländischen Bildstreifens ablehnen kann.

Ich weise ferner darauf hin, daß eine Vorführung vor Interessenten nach der in der Zweiten Verordnung festgesetzten neuen Fassung des § 4 nicht genügt, vielmehr ausdrücklich eine öffentliche Vorführung erfordert wird.

\*

### Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

33

Vom 29. Juni 1932.

(RGBl. I S. 341.)

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27] in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 29. November 1931 (RGBl. I S. 689) [vgl. lfd. Nr. 31] wird bis zum 30. Juni 1933 verlängert. Die nach § 1 des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 29. Juni 1932.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern  
Freiherr von Gayl.

\*

### Dritte Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen\*).

34

(RMBl. S. 367 ff.)

#### Artikel I.

Die Zweite Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 (RMBl. S. 432) [vgl. lfd. Nr. 30] wird mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Ausländische Bildstreifen sind solche, die nicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen als deutsche anerkannt werden.

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 151 vom 30. Juni 1932.

Ein Bildstreifen ist als deutscher Bildstreifen anzuerkennen, wenn

1. er von Deutschen (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 — Reichsgesetzbl. S. 583 —) oder einer Gesellschaft hergestellt ist, die nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland errichtet ist,
2. die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es zuläßt — auch die Außenaufnahmen in Deutschland hergestellt sind.
3. das Manuskript, bei Tonfilmen auch die Musik, von Deutschen verfaßt ist,
4. die Produktionsleiter und Regisseure Deutsche sind  
und
5. 75 v. H. der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsgruppen Deutsche sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen Werkes gilt im Sinne des Abs. 2 Ziffer 3 als Manuskript das Drehbuch, als Musik die musikalische Bearbeitung.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall auf Antrag bei der Anerkennung von Bildstreifen von den Voraussetzungen des Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 Befreiung erteilen.“

2. Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „Spielfilme sind“ ersetzt durch: „Im Sinne dieser Verordnung sind Spielfilme diejenigen Bildstreifen“. Zwischen Abs. 2 und Abs. 3 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Wochenschauen und Gegenwartsbilder (Aktualitäten) sind Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse darstellen.

Werbefilme sind Bildstreifen, die vorwiegend der Reklame dienen.

Beiprogrammfilme sind Bildstreifen bis zu 600 Meter Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Lehr- und Kulturfilm vorgeführt werden.“

Im Abs. 3 fallen die Worte „Abs. 1 und 2“ fort.

3. § 4 erhält als zweiten Absatz folgende Bestimmung:

„Verträge, die unter Verletzung oder zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Abs. 1 abgeschlossen werden, sind nichtig.“

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 13 ist anmeldeberechtigt, wer über die Rechte auf Vorführung des anzumeldenden Bildstreifens im Sinne des § 4 verfügt (Filmverleiher).“

Im Abs. 2 werden vor „§ 7 Abs. 1“ die Worte: „§ 2, § 5 Abs. 1“ eingefügt. Ferner ist anstatt „§§ 11, 12 und 13“ zu setzen: „§§ 11, 12, 13, 13 a und 13 b“.

5. Im § 6 Abs. 1 wird die Zahl „13“ durch „13 b“ ersetzt.

Im Abs. 2 werden die Worte „zur Verwendung“ durch folgende Worte ersetzt:

„zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens“.

Im Abs. 3 werden die Worte „Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 6“.

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme (§ 3 Abs. 1 und 6) zu erteilen sind (Gesamt-

zahl). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahl werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfange erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig zur öffentlichen Vorführung zugelassene deutsche lange tönende Spielfilme im Verhältnis zu deren Gesamtzahl erstmalig verliehen haben. Der Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung entsteht jedoch nur insoweit, als der Anmeldeberechtigte nachweist, für welchen ausländischen Bildstreifen die Bescheinigung Verwendung finden soll.“

Dem Abs. 1 wird als letzter Satz hinzugefügt:

„Diese Bestimmungen gelten entsprechend für stumme Bildstreifen.“

7. § 8 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für Beiprogrammfilme (§ 3 Abs. 5) gilt ohne Rücksicht auf ihren Inhalt § 11 entsprechend. Soweit es sich nicht um ausländische Lehr- und Kulturfilme handelt, genügt im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 2 eine Bildlänge von mindestens 250 m.“

8. Im § 9 Abs. 1 fallen die Worte „Satz 1“, in Abs. 2 Satz 2 die Worte „bzw. stumme“ weg. Im Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „deutsche Staatsangehörige“ durch „Deutsche“ ersetzt. Als letzter Satz wird eingefügt:

„Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung tönender Spielfilme entstehende Härten auszugleichen. Er verfügt ferner über diejenigen Bescheinigungen, über deren Verwendung der nach § 7 zu führende Nachweis nicht erbracht ist. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen.“

10. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 werden zwischen die Worte „er noch“ die Worte „zur öffentlichen Vorführung zugelassene“, und nach „Lehr- und Kulturfilme“ „(§ 3 Abs. 2)“ eingefügt.

Im Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „bis“ durch „und“ ersetzt.

11. § 12 Satz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bescheinigungen über die Anmeldung von Wochenschauen und Gegenwartsbildern (§ 3 Abs. 3) können ohne jede Beschränkung erteilt werden. Das gleiche gilt für Werbefilme (§ 3 Abs. 4), soweit sie nur vor bestimmten Personenkreisen außerhalb der normalen Spielfolge der öffentlichen Lichtspielhäuser vorgeführt werden sollen.“

12. Im § 13 werden die Worte „für einzelne Vorstellungen“ durch die Worte ersetzt:

„für besondere Veranstaltungen, die außerhalb des Rahmens gewerbsmäßiger Betätigung liegen“.

13. Als § 13 a wird folgende Bestimmung getroffen:

„Ausländische Bildstreifen, die unter Aufrechterhaltung des Bildmaterials nachträglich mit deutscher Sprache unterlegt werden, können nur dann angemeldet werden, wenn die hierzu erforderlichen Herstellungsarbeiten den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 entsprechen. § 2 Abs. 3 und 4 finden entsprechende An-



wendung. Die Anmeldeberechtigten dürfen die ihnen nach § 7 zustehenden Bescheinigungen einschließlich derjenigen, die ihnen nach § 9 Abs. 2 zugeteilt werden oder die sie nach § 6 Abs. 2 erwerben, nur bis zur Hälfte für die Anmeldung der in Satz 1 zugelassenen Bildstreifen verwenden.“

14. Als § 13 b wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die Erteilung von Bescheinigungen kann für Bildstreifen verweigert werden, deren Hersteller trotz Verwarnung durch die zuständigen deutschen Stellen Bildstreifen in der Welt weiter vertreiben, die eine dem deutschen Ansehen abträgliche Tendenz oder Wirkung haben oder die in einem Staate hergestellt sind, in dem die Verwertung deutscher Bildstreifen unter erschwerende Bedingungen gestellt ist.“

15. Im § 14 werden die Worte „und 13“ ersetzt durch „13, 13 a Satz 3 und 13 b“.

16. Im § 15 Abs. 1 werden die Zahlen „1931“ und „1932“ durch „1932“ und „1933“ ersetzt. Abs. 2 fällt weg.

#### Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft.

#### Artikel III.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 21. Juli 1930 in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 26. Juni 1931 und dieser Verordnung als „Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen“ im Reichsministerialblatt bekanntzumachen [vgl. lfd. Nr. 35].

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern.

\*

35

### Dritte Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

Vom 28. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels III der Dritten Verordnung über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 28. Juni 1932 — RMBl. S. 367 — [vgl. lfd. Nr. 34] wird der Wortlaut der Ausführungsverordnung vom 21. Juli 1930 — RMBl. S. 473 — [vgl. lfd. Nr. 28] zum Gesetz über die Vorführung ausländischer Filmstreifen vom 15. Juli 1930 — RGBl. I S. 215 — [vgl. lfd. Nr. 27] nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 28. Juni 1932.

Der Reichsminister des Innern.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Ausländische Bildstreifen, die zur öffentlichen Vorführung im Inland bestimmt sind, sind bei der Anmeldestelle für aus-

ländische Filme anzumelden. Der öffentlichen Vorführung von Bildstreifen werden Vorführungen in Schulen, Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gleichgestellt.

Ausländische Bildstreifen, die ausschließlich zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- oder Forschungsstätten durchgeführt werden sollen, bedürfen keiner Anmeldung.

## § 2.

Ausländische Bildstreifen sind solche, die nicht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen als deutsche anerkannt werden.

Ein Bildstreifen ist als deutscher Bildstreifen anzuerkennen, wenn

1. er von Deutschen (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 — RGBl. S. 583 —) oder einer Gesellschaft hergestellt ist, die nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland errichtet ist,
2. die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es zuläßt — auch die Außenaufnahmen in Deutschland hergestellt sind,
3. das Manuskript, bei Tonfilmen auch die Musik von Deutschen verfaßt ist,
4. die Produktionsleiter und Regisseure Deutsche sind, und
5. 75 vom Hundert der Mitwirkenden innerhalb der einzelnen Beschäftigungsgruppen Deutsche sind.

Bei der Verfilmung eines bereits erschienenen Werkes gilt im Sinne des Abs. 2 Ziff. 3 als Manuskript das Drehbuch, als Musik die musikalische Bearbeitung.

Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister des Innern im Einzelfall auf Antrag bei der Anerkennung von Bildstreifen von den Voraussetzungen des Abs. 2 Ziff. 3—5 Befreiung erteilen.

## § 3.

Im Sinne dieser Verordnung sind Spielfilme diejenigen Bildstreifen, die eine durchlaufende Spielhandlung enthalten, um deren willen der Bildstreifen hergestellt ist.

Lehr- und Kulturfilme sind solche, die volksbildend oder belehrend sind, jedoch weder die Eigenschaft eines Spielfilms haben noch Tagesereignisse zum Zwecke der Berichterstattung darstellen.

Wochenschauen und Gegenwartsbilder (Aktualitäten) sind Bildstreifen, die zum Zwecke der Berichterstattung Tagesereignisse darstellen.

Werbefilme sind Bildstreifen, die vorwiegend der Reklame dienen.

Beiprogrammfilme sind Bildstreifen bis zu 600 Meter Länge, die regelmäßig nur in Verbindung mit einem langen Spielfilm oder langen Lehr- und Kulturfilm vorgeführt werden.

Tonfilme sind diejenigen Bildstreifen, bei denen ganz oder teilweise die mit den Bildvorgängen verbundenen Geräusche, Sprache, Gesänge oder die dazugehörige Begleitmusik gleichzeitig (synchron) mit dem Bilde durch mechanische Vorrichtungen zu Gehör gebracht werden. Die Wiedergabe der Geräusche, Sprache, Gesänge oder Musik mittels Platten, die nicht ausschließlich zur Verwendung bei der Vorführung des Bildstreifens angefertigt werden, begründet nicht die Tonfilm-eigenschaft.

#### § 4.

Vor Abschluß von Verträgen, durch die Rechte auf Vorführung ausländischer Bildstreifen an andere, die die Bildstreifen selbst vorführen oder im eigenen Namen vorführen lassen, übertragen werden (Filmverleih), muß der Bildstreifen einmal öffentlich in Deutschland vorgeführt worden sein.

Verträge, die unter Verletzung oder zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Abs. 1 abgeschlossen werden, sind nichtig.

#### § 5.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 13 ist anmeldeberechtigt, wer über die Rechte auf Vorführung des anzumeldenden Bildstreifens im Sinne des § 4 verfügt (Filmverleiher). Erleidet aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ein Anmeldeberechtigter eine Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit, so erlischt von dem Zeitpunkte des Eintritts dieser Beschränkung ab das Recht, weitere Bildstreifen anzumelden.

Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zu machen und auf Ersuchen die notwendigen Unterlagen beizubringen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen der § 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, §§ 11, 12, 13, 14 und 15 ergibt.

#### § 6.

Der Reichsminister des Innern erteilt dem Anmeldeberechtigten gemäß den Bestimmungen der §§ 7 bis 15 eine Bescheinigung des Inhalts, daß gegen die Vorführung des Bildstreifens nach seiner Zulassung durch die Filmprüfstelle Bedenken nicht bestehen.

Die Bescheinigung gilt nur zugunsten des Anmeldenden zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Betriebe mit Ausnahme der nach § 9 erteilten Bescheinigung, die

den Anmeldeberechtigten befugt, die Rechte aus der Bescheinigung einmal zu übertragen.

Ein stummer Bildstreifen, für den eine Bescheinigung nach Abs. 1 erteilt ist, bedarf erneuter Anmeldung, wenn er nachträglich die Tonfilmeigenschaft gemäß § 3 Abs. 6 erhält.

## II. Spielfilme.

### § 7.

Für jedes Spieljahr wird festgesetzt, wieviel Bescheinigungen für tönende Spielfilme (§ 3 Abs. 1 und 6) zu erteilen sind (Gesamtzahl). In Höhe von vier Siebenteln dieser Gesamtzahl werden den Anmeldeberechtigten Bescheinigungen in dem Umfange erteilt, in dem sie während des letzten Spieljahrs erstmalig zur öffentlichen Vorführung zugelassene deutsche lange tönende Spielfilme im Verhältnis zu deren Gesamtzahl erstmalig verliehen haben. Der Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung entsteht jedoch nur insoweit, als der Anmeldeberechtigte nachweist, für welchen ausländischen Bildstreifen die Bescheinigung Verwendung finden soll. Einem langen Spielfilm werden fünf kurze Spielfilme bis zu einer Bildlänge von je 300 m oder drei kurze Spielfilme bis zu einer Länge von je 500 m Negativ gleichgeachtet. Die deutschen Bildstreifen, die von den zuständigen Stellen gemäß § 9 der Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (RGBl. 1, S. 262) anerkannt worden sind, werden hierbei doppelt gerechnet. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für stumme Bildstreifen.

Sollen Bildstreifen nicht für ganz Deutschland, sondern nur bezirksweise vertrieben werden (Bezirksverleih), so werden den anmeldenden Bezirksverleihern Zwischenbescheide entsprechend den vorstehenden Bestimmungen erteilt. Bei Vorlage von fünf Zwischenbescheiden wird eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe erteilt, daß diese nur zur Verwertung des angemeldeten Bildstreifens im eigenen Bezirksverleih der anmeldeberechtigten Bezirksverleiher berechtigt.

### § 8.

Für Beiprogrammfilme (§ 3 Abs. 5) gilt ohne Rücksicht auf ihren Inhalt § 11 entsprechend. Soweit es sich nicht um ausländische Lehr- und Kulturfilme handelt, genügt im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 2 eine Bildlänge von mindestens 250 m.

### § 9.

Über weitere zwei Siebentel der im § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl wird wie folgt verfügt:

Haben Deutsche oder Gesellschaften, die nach deutschem Rechte mit dem Sitze in Deutschland gegründet sind, das außerdeutsche Aufführungsrecht von deutschen tönenden Spielfilmen, über deren Weltvertrieb sie verfügen, nach dem Ausland verkauft, den Verkaufserlös ganz oder teilweise erhalten und sind diese Bildstreifen im Lande des ausländischen Käufers angemessen zur öffentlichen Vorführung gebracht worden, so erhalten sie die Berechtigung, ausländische tönende Spielfilme über den Rahmen des § 7 hinaus anzumelden. Über diese Anmeldungen werden Bescheinigungen nach § 6 Abs. 1 in dem Umfang erteilt, in dem der Anmeldende während des letzten Spieljahres mit seinem Gesamtauslandserlös am deutschen Gesamtauslandserlös beteiligt ist. Diese Bescheinigungen sind nicht vor dem 1. Januar jedes Jahres zu erteilen. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen.

#### § 10.

Über ein Siebentel der nach § 7 Abs. 1 festgesetzten Gesamtzahl verfügt der Reichsminister des Innern nach billigem Ermessen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen über die Vorführung tönender Spielfilme entstehenden Härten auszugleichen. Er verfügt ferner über diejenigen Bescheinigungen, über deren Verwendung der nach § 7 zu führende Nachweis nicht erbracht ist. Das gleiche gilt entsprechend für stumme Bildstreifen.

### III. Lehr- und Kulturfilme.

#### § 11.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Lehr- und Kulturfilmen werden erteilt, wenn der Anmeldeberechtigte nachweist, daß er zur öffentlichen Vorführung zugelassene, noch nicht verliehene, neu hergestellte deutsche Lehr- und Kulturfilme (§ 3 Abs. 2) von ungefähr doppelter Bildlänge im eigenen Betriebe gleichzeitig verleiht. Werden die Bildstreifen nur zur Vorführung in Schulen und Vereinen oder nur zur Vorführung in öffentlichen Lichtspielhäusern verwertet, so ist dies ausdrücklich in der Titeleinleitung des Bildstreifens anzugeben; für diese Fälle genügt es, wenn das im ersten Satze bestimmte Verhältnis bei einer dieser Verwertungsarten gewahrt bleibt.

Für ausländische tönende Lehr- und Kulturfilme können Bescheinigungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf Grund des gleichzeitigen Verleihs der doppelten Bildlänge tönender deutscher Lehr- und Kulturfilme erteilt werden. Die einfache Bildlänge genügt, wenn deutsche tönende Lehr- und Kulturfilme im Sinne des § 9 der Bestimmungen des Reichs-

rats über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) von den zuständigen Stellen anerkannt worden sind. Auf Antrag können diese entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 und 9 als Spielfilme behandelt werden.

#### IV. Wochenschau- und Werbefilme.

##### § 12.

Bescheinigungen über die Anmeldung von Wochenschauen und Gegenwartsbildern (§ 3 Abs. 3) können ohne jede Beschränkung erteilt werden. Das gleiche gilt für Werbefilme (§ 3 Abs. 4), soweit sie nur vor bestimmten Personenkreisen außerhalb der normalen Spielfolge der öffentlichen Lichtspielhäuser vorgeführt werden sollen.

#### V. Sonderfälle, Straf- und Übergangsbestimmungen.

##### § 13.

Ausländische Bildstreifen von besonderem künstlerischem oder kulturellem Werte oder solche, die wegen ihrer technischen Neuerungen der Entwicklung des deutschen Lichtspielwesens zu dienen geeignet sind, können auch von Personen, die nicht Verleiher sind, für besondere Veranstaltungen, die außerhalb des Rahmens gewerbsmäßiger Betätigung liegen, angemeldet werden. Die nach § 6 Abs. 1 erteilten Bescheinigungen bleiben bei der Regelung der §§ 7 bis 11 außer Ansatz.

##### § 14.

Ausländische Bildstreifen, die unter Aufrechterhaltung des Bildmaterials nachträglich mit deutscher Sprache unterlegt werden, können nur dann angemeldet werden, wenn die hierzu erforderlichen Herstellungsarbeiten den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 entsprechen. § 2 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Die Anmeldeberechtigten dürfen die ihnen nach § 7 zustehenden Bescheinigungen einschließlich derjenigen, die ihnen nach § 9 Abs. 2 zugeteilt werden oder die sie nach § 6 Abs. 2 erwerben, nur bis zur Hälfte für die Anmeldung der in Satz 1 zugelassenen Bildstreifen verwenden.

##### § 15.

Die Erteilung von Bescheinigungen kann für Bildstreifen verweigert werden, deren Hersteller trotz Verwarnung durch die zuständigen deutschen Stellen Bildstreifen in der Welt weiter vertreiben, die eine dem deutschen Ansehen abträg-

liche Tendenz oder Wirkung haben oder die in einem Staate hergestellt sind, in dem die Verwertung deutscher Bildstreifen unter erschwerende Bedingungen gestellt ist.

#### § 16.

Wer die nach § 5 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht,

oder wer falsche oder gefälschte Unterlagen vorlegt,  
oder wer einen Bildstreifen ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 Satz 2, §§ 12, 13, 14 Satz 3 und § 15 in den Verkehr bringt, vorführt oder vorführen läßt, wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen bestraft. Außerdem kann die Erteilung weiterer Bescheinigungen ausgesetzt oder verweigert werden.

#### § 17.

Für das Spieljahr 1932/33 (d. h. vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933) wird die Zahl der für tönende Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 105 (hundertfünf) und die Zahl der für stumme Spielfilme zu erteilenden Bescheinigungen auf 70 (siebzig) festgesetzt.

#### § 18.

Der Reichsminister des Innern kann im Falle einer wesentlichen Veränderung der Lage des Filmmarktes oder aus anderen wichtigen Gründen über die im § 17 Abs. 1 festgesetzte Zahl von 175 (hundertfünfundsiebzig) hinaus weitere 20 (zwanzig) Bescheinigungen nach billigem Ermessen erteilen, um etwaige bei der Erteilung von Bescheinigungen entstehende Härten auszugleichen.